



# Änderungen der DM-ORG (35. Ergänzung ab 01.01.2019)



# Agenda

- ▶ Kein Entfall der Meldung „Adresse der Arbeitsstätte“ (E.20.)
- ▶ Abweichende Höhe der Beitragsgrundlage für die AV-Reduktion bei geringem Einkommen
- ▶ Entfall des Verrechnungsbasis-Typs BE (beitragspflichtige Einmalzahlung)
- ▶ Übermittlung eines Tarifblocks je Beschäftigung zwingend
- ▶ Ergänzung des Gültigkeitsbeginns für den Tarifblock bei regelmäßiger Beschäftigung
- ▶ Ergänzung eines Kennzeichens KE/UE im Tarifblock der regelmäßigen Beschäftigung
- ▶ Einschränkung der Änderungsmeldungen für den Bereich SV

## Kein Entfall der Meldung „Adresse der Arbeitsstätte“ (E.20.)

- ▶ Gesetzliche Lage im März 2017
  - ▶ Das Meldepflicht-Änderungsgesetz tritt am 01.01.2018 in Kraft
  - ▶ Im § 34 ASVG ist ab 01.01.2018 keine Meldeverpflichtung betreffend die Adresse der Arbeitsstätte gegeben
- ▶ Gesetzliche Lage im Juni 2017
  - ▶ Das Meldepflicht-Änderungsgesetz tritt am 01.01.2019 in Kraft
  - ▶ In § 34 ASVG wurde folgender Absatz ergänzt
    - ▶ (6) Die Dienstgeber haben die Adresse der Arbeitsstätte am 31. Dezember oder am letzten Beschäftigungstag des Jahres zu melden. Die Meldung hat mittels elektronischer Datenfernübertragung bis Ende Februar des folgenden Kalenderjahres zu erfolgen.
- ▶ DM-ORG, 35. Ergänzung
  - ▶ Die Satzart E.20. „Adresse der Arbeitsstätte“ bleibt unverändert bestehen

## Abweichende Höhe der Beitragsgrundlage für die AV-Reduktion bei geringem Einkommen

### ▶ Problem

- ▶ Bei Kurzarbeit ist für die AV-Reduktion eine von der allgemeinen Beitragsgrundlage (BGL) abweichende (geringere) BGL erforderlich
- ▶ Es kann/wird weitere Fälle geben, wo für die AV-Reduktion eine geringere BGL erforderlich ist

### ▶ Lösung

- ▶ In jedem Fall, in dem für die AV-Reduktion bei geringem Einkommen eine von der allgemeinen Beitragsgrundlage (AB) bzw. der Sonderzahlung (SZ) abweichende, geringere Beitragsgrundlage benötigt wird, ist neben dem Verrechnungsbasistyp AB/SZ zusätzlich der Verrechnungsbasistyp AZ/SA zu verwenden

## Abweichende Höhe der Beitragsgrundlage für die AV-Reduktion bei geringem Einkommen

- ▶ DM-ORG, 35. Ergänzung
  - ▶ Die Verrechnungsbasistypen AZ/SA haben folgende Bezeichnungen:
    - ▶ AZ: allgemeine Beitragsgrundlage für spezielle AV-Minderung
    - ▶ SA: Sonderzahlung für spezielle AV-Minderung
  - ▶ Zu diesen Verrechnungsbasen ist nun auch die Minderung der AV für Lehrlinge (Abschlag A04, A05) möglich

## Entfall des Verrechnungsbasis-Typs BE (beitragspflichtige Einmalzahlung)

### ▶ Problem

- ▶ Eine Analyse hat ergeben, dass derzeit kein Bedarf für eine eigene Ausweisung einer beitragspflichtigen Einmalzahlung in der mBGM besteht
- ▶ Eine beitragspflichtige Einmalzahlung ist in allen Belangen (Aliquotierung, Deckelung, Meldung zum HVB,...) wie eine allgemeine Beitragsgrundlage zu behandeln

### ▶ Lösung

- ▶ Der Verrechnungsbasistyp BE wird ersatzlos aus dem Regelwerk entfernt

### ▶ DM-ORG, 35. Ergänzung

- ▶ Der Verrechnungsbasistyp BE wurde entfernt
- ▶ Beispiel 34 wurde angepasst

# Übermittlung eines Tarifblocks je Beschäftigung zwingend

## ▶ Problem

- ▶ Bei „Zusammenziehen“ der Verrechnung von mehreren Beschäftigungen in einem Kalendermonat in einen Tarifblock kann es zu Rundungsdifferenzen kommen
- ▶ Derzeit ist gem. DM-ORG ein Tarifblock je Beschäftigung nur dann zulässig, wenn für die unterschiedlichen Beschäftigungen andere Tarife (Abschläge) für die AV-Reduktion bei geringem Einkommen zur Anwendung kommen.

## ▶ Lösung

- ▶ Es ist zwingend die Übermittlung eines Tarifblocks je Beschäftigung erforderlich

## ▶ DM-ORG, 35. Ergänzung...

- ▶ Änderung der „Grundsätze für die mBGM“ in Kapitel E.32.2.2.2 „Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung“

# Übermittlung eines Tarifblocks je Beschäftigung zwingend

- ▶ ...DM-ORG, 35. Ergänzung
  - ▶ Geänderte „Grundsätze für die mBGM“
    - ▶ Grundsätzlich ist in einer mBGM nur ein Tarifblock zulässig. Mehr als ein Tarifblock in einer mBGM ist allerdings in den nachfolgenden Fällen zwingend erforderlich:
      - ...
      - c. Bei regelmäßiger Beschäftigung wenn **mehr als eine Beschäftigung** in einem Beitragszeitraum vorliegt (gilt für zeitlich hintereinander liegende Beschäftigungen und auch für parallele Beschäftigungen, z.B. bei Aufnahme einer neuen Beschäftigung während laufender Kündigungsentschädigung/Urlaubersatzleistung)
      - ...



## Ergänzung des Gültigkeitsbeginns für den Tarifblock bei regelmäßiger Beschäftigung

### ▶ Problem

- ▶ Wenn in einer mBGM mehr als ein Tarifblock mit gleicher Tarifgruppe übermittelt wird, kann der Tarifblock nicht (automatisch) einer Versicherungszeit zugeordnet werden
- ▶ In diesen Fällen ist immer die Kontaktaufnahme des GKK-SB mit dem Sachbearbeiter der Lohnverrechnung erforderlich, um eine korrekte Zuordnung zu gewähren
- ▶ Für untermonatige Änderungen ist eine mBGM mit zwei Tarifblöcken **und** eine Änderungsmeldung erforderlich

### ▶ Lösung...

- ▶ Im Tarifblock für die regelmäßige Beschäftigung (SART T1, T4) wird das zwingende Datenfeld VVON „Beginn der Verrechnung“ ergänzt.
- ▶ Es handelt sich um einen Tag, der zusammen mit dem Beitragszeitraum im mBGM-Paket ein Datum ergibt.
- ▶ Dieses Datum wird verwendet, um den Tarifblock einer Versicherungszeit zuzuordnen und alle Änderungen im Bereich SV (also auch untermonatige Änderungen) daraus abzuleiten

## Ergänzung des Gültigkeitsbeginns für den Tarifblock bei regelmäßiger Beschäftigung

### ▶ ...Lösung

- ▶ Bei mehreren Wechsel der Versicherungszeit (also Änderung der Beschäftigtengruppe und/oder Änderung der Ergänzung zur Beschäftigtengruppe) sind somit auch mehrere Tarifblöcke mit gleichen Eigenschaften in diesem Bereich erforderlich
- ▶ *Beispiel:*
  - ▶ Durchgehende Versicherungszeit als Arbeiter, Schlechtwetterentschädigung von 12. bis 15.
  - ▶ 3 Tarifblöcke mit folgender Tarifgruppe/Gültigkeitsbeginn:
    - ▶ „Arbeiter“ /01    „Arbeiter mit SW“ /12    „Arbeiter“ /16
- ▶ Bei einer Unterbrechung der Versicherungszeit aus *einer* Beschäftigung durch eine Abmeldung und Wiederanmeldung ist damit auch mehr als ein Tarifblock erforderlich
- ▶ Innerhalb einer mBGM ist nur dann mehr als ein Tarifblock mit gleichem Gültigkeitsbeginn zulässig, wenn es sich um eine parallele Beschäftigung handelt.

## Ergänzung des Gültigkeitsbeginns für den Tarifblock bei regelmäßiger Beschäftigung

- ▶ DM-ORG, 35. Ergänzung...
  - ▶ Strukturelle Änderung im Tarifblock

FELD NR.	POS .	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
1	1	20a/n	IDTEIL	<b>Identifikationsteil</b> SART = T1 Tarifblock T4 Tarifblock ohne Verrechnung	E.1 D.1
2	21	4 a/n	BSGR	<b>Beschäftigtengruppe</b> legt den Versicherungsumfang, die Kammerzugehörigkeit und die Nebenumlagen fest.	D.48
	25	15		<b>BLOCK FÜR 5 ERGÄNZUNGEN</b>	
3		3 a/n	ERGB	<b>Ergänzung zur Beschäftigtengruppe</b> Zusätzliche Angabe zur Beschäftigtengruppe für seltene Fälle, wenn Eigenschaften abweichend.	D.49
				<b>ENDE BLOCK FÜR 5 ERGÄNZUNGEN</b>	
4	40	2 n	VVON	<b>Beginn der Verrechnung</b>	D.63
5	42	1 a/n	KEUE	<b>Verrechnung enthält KE/UE</b>	D.64
		42			

## Ergänzung des Gültigkeitsbeginns für den Tarifblock bei regelmäßiger Beschäftigung

- ▶ ...DM-ORG, 35. Ergänzung...

- ▶ Geänderte „Grundsätze für die mBGM“

- ▶ Grundsätzlich ist in einer mBGM nur ein Tarifblock zulässig. Mehr als ein Tarifblock in einer mBGM ist allerdings in den nachfolgenden Fällen zwingend erforderlich:

...

- d. Bei regelmäßiger Beschäftigung im Fall einer **unterschiedlichen Verrechnung** innerhalb des Beitragszeitraums (z.B. bei untermonatigem Ende der Lehre, Wechsel von Lehrling auf Geselle)
      - e. Bei regelmäßiger Beschäftigung im Fall einer **Unterbrechung der Versicherungszeit** aufgrund einer Abmeldung (ohne Ende der Beschäftigung) und neuerlichen Anmeldung (z.B. bei Unterbrechung der Versicherungszeit aufgrund einer Truppenübung)

## Ergänzung des Gültigkeitsbeginns für den Tarifblock bei regelmäßiger Beschäftigung

- ▶ ...DM-ORG, 35. Ergänzung...
  - ▶ Anpassung aller Beispiele mit Verwendung des Tarifblocks T1/T4: Ergänzung VVON
  - ▶ Neues Kapitel D.63 mit ausführlicher Beschreibung der Belegung für VVON
    - ▶ ...Für die Belegung des Verrechnungsbeginns sind folgende (einfache) Fallgruppen zu unterscheiden:
      - a) Verrechnung einer Beschäftigung im BZR (Regelfall)
      - b) Verrechnung einer Beschäftigung im BZR mit Verrechnungswechsel
      - c) Verrechnung einer Beschäftigung im BZR mit einer Versicherungszeitunterbrechung
      - d) Verrechnung von mehr als einer Beschäftigung im BZR

## Ergänzung des Gültigkeitsbeginns für den Tarifblock bei regelmäßiger Beschäftigung

- ▶ ...DM-ORG, 35. Ergänzung...
- ▶ Erweiterungen in Kapitel E.32.2.2.3 „Tarifblock“
  - ▶ ...In einer mBGM für den Bereich der regelmäßigen Beschäftigung kann es nur in folgenden Fällen zu Tarifblöcken mit *derselben* Tarifgruppe kommen
    - 1) Wenn gleichartige, parallele oder hintereinander liegende Versicherungszeiten aus mehreren Beschäftigungen vorliegen
    - 2) Bei mehreren „Verrechnungswechsel“ hintereinander, wenn dabei nachfolgend auf eine Verrechnung gewechselt wird, die es schon zeitlich davor gab
    - 3) Bei Unterbrechung der Versicherungszeit aufgrund einer Abmeldung ohne Ende der Beschäftigung und neuerlicher Anmeldung
  - ▶ In all diesen Fällen ist für die Berechnung der Beiträge eine getrennte Betrachtung je Tarifblock erforderlich
  - ▶ Ein „Zusammenziehen“ der Verrechnungsbasen ist nicht zulässig, da sich daraus Rundungsdifferenzen ergeben können (siehe dazu Beispiel 35).

## Ergänzung eines Kennzeichens KE/UE im Tarifblock der regelmäßigen Beschäftigung

### ▶ Problem

- ▶ Bei paralleler Beschäftigung ist trotz Ergänzung des Datums im Tarifblock nicht immer eine automatische Zuordnung des Tarifblocks zur Versicherungszeit möglich
- ▶ Bei paralleler, gleichartiger Beschäftigung und durchgehender Versicherungszeit ist das Datum im Tarifblock kein Unterscheidungskriterium
- ▶ Im Regelfall liegt eine parallele, gleichartige Beschäftigung im Fall einer Abmeldung mit KE/UE und einer Wiederanmeldung vor

### ▶ Lösung

- ▶ Ergänzung eines (optionalen) Kennzeichens KE/UE für den Tarifblock bei regelmäßiger Beschäftigung

## Ergänzung des Gültigkeitsbeginns für den Tarifblock bei regelmäßiger Beschäftigung

- ▶ DM-ORG, 35. Ergänzung...
  - ▶ Strukturelle Änderung im Tarifblock

FELD NR.	POS .	LÄNGE	FELD-NAME	INHALT/BEZEICHNUNG	SIEHE KAPITEL
1	1	20a/n	IDTEIL	<b>Identifikationsteil</b> SART = T1 Tarifblock T4 Tarifblock ohne Verrechnung	E.1 D.1
2	21	4 a/n	BSGR	<b>Beschäftigtengruppe</b> legt den Versicherungsumfang, die Kammerzugehörigkeit und die Nebenumlagen fest.	D.48
	25	15		<b>BLOCK FÜR 5 ERGÄNZUNGEN</b>	
3		3 a/n	ERGB	<b>Ergänzung zur Beschäftigtengruppe</b> Zusätzliche Angabe zur Beschäftigtengruppe für seltene Fälle, wenn Eigenschaften abweichend.	D.49
				<b>ENDE BLOCK FÜR 5 ERGÄNZUNGEN</b>	
4	40	2 n	VVON	<b>Beginn der Verrechnung</b>	D.63
5	42	1 a/n	KEUE	<b>Verrechnung enthält KE/UE</b>	D.64
		42			

- ▶ Beispiel 05 angepasst



# Einschränkung der Änderungsmeldungen für den Bereich SV

## ► Problem

- Zwei „Quellen“ für Änderungen im SV-Versicherungsverlauf
  - Die mBGM für Änderungen zum Monats/Versicherungsbeginn (für den Regelfall)
  - Sonst: die Änderungsmeldung
- Damit müssen zwei unterschiedliche Meldungen miteinander abgeglichen werden
- Mit der Ergänzung des Datums im Tarifblock ist nun aber auch der Zeitpunkt des Verrechnungswechsels bekannt

## ► Lösung...

- Das im Tarifblock für die regelmäßige Beschäftigung angegebene Datum wird zur Ableitung einer automatischen Änderungsmeldung verwendet, wobei eine solche nur dann tatsächlich angelegt wird, wenn der Versicherungsverlauf nicht bereits den Angaben in der mBGM entspricht.
- Um die konkurrierende Melde-Möglichkeit zur mBGM zu eliminieren wird die Änderungsmeldung für Änderungen im Bereich der SV auf den **Wechsel von/auf Vollversicherung/GfB** zum Beginn der Versicherung oder zum Monatsanfang beschränkt.

## Einschränkung der Änderungsmeldungen für den Bereich SV

### ▶ ...Lösung

- ▶ In der Änderungsmeldung für den DG (SART M6) werden die Datenfelder
  - ▶ BSGR (Beschäftigtengruppe) und
  - ▶ ERGB (Ergänzung zur Beschäftigtengruppe)entfernt und durch folgende Datenfelder ersetzt:
  - ▶ GERF (Geringfügigkeit)
  - ▶ BBER (Beschäftigungsbereich) und
  - ▶ FRDV (Freier Dienstvertrag).
- ▶ Für die Änderung einer SV-Zeit sind - wie bei der Anmeldung - Angaben in allen drei Datenfeldern zwingend.
- ▶ Eine Änderungsmeldung bewirkt eine Versicherungszeit, die durch die mBGM bestätigt wird.
- ▶ Eine Änderungsmeldung ist nur zulässig, wenn noch keine mBGM für den Beitragszeitraum übermittelt wurde.

# Einschränkung der Änderungsmeldungen für den Bereich SV

Feldnummer	Feldname	Inhalt/Bezeichnung	M6 Änderungsmeldung
2	REFW	Referenzwert	Z
4	BKNR	Beitragskontonummer	Z
5	DGNA	Dienstgebername	Z
6	DTEL	Dienstgebertelefonnr.	Z3
7	MAIL	Dienstgeber-Mailadresse	Z3
8	INF1	1. freies Informationsfeld für den Dienstgeber	Z3
9	INF2	2. freies Informationsfeld für den Dienstgeber	Z3
10	VSNR	Versicherungsnummer	Z
11	GEBD	Geburtsdatum	
12	REFV	Referenzwert (REFW) der VSNR-Anforderung	
13	FANA	Familienname	Z
14	VONA	Vorname	Z
15	ADAT	An/Abmeldedat., Änderungsdat	Z
16	BDAT	Änderungsdatum BIS	Z1
18	BBER	Beschäftigungsbereich	V
19	GERF	Geringfügigkeit	
20	FRDV	Freier Dienstvertrag	
21	BSGR	Beschäftigtengruppe	-
22	ERGB	Ergänzung zur Beschäftigtengruppe	-
32	BVJN	Betriebliche Vorsorge	V

Angaben zur SV-Versicherung wie bei der Anmeldung

Keine Angaben zur SV-Versicherung wie bei der mBGM

Danke für Ihre Aufmerksamkeit

